

# **Zusammenfassende Erklärung**



Regionale  
Planungsgemeinschaft  
Ostthüringen

**Herausgeber:**

**Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen**

**Redaktion:**

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera**

**Telefon:** 0361 / 57334-4410

**Fax:** 0361 / 57334-4413

**E-Mail:** [regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de)

**[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.	Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden .....	2
3.	Berücksichtigung der Umweltthemen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
	3.1 Berücksichtigte Hinweise und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren .....	5
	3.2 Umgang mit Hinweise und Bedenken die zu keiner Planänderung führten.....	11
4.	Entscheidungserhebliche Begründung für die Annahme des Plans .....	12
5.	Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans Ostthüringen.....	15

## Abkürzungsverzeichnis

BAB/B/L	Bundesautobahn/Bundesstraße/Landesstraße
EG	Europäische Gemeinschaft (bis 1993 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – EWG, seit 2009 EU)
FFH-/SPA-Gebiete	Fauna-Flora-Habitate-Gebiete und Special-Protection-Areas
G/Z	Grundsatz/Ziel
IAA	industrielle Absetzanlage
IG/RIG	Vorranggebiet großflächige Industrieansiedlung/regeional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung
LEP	Landesentwicklungsprogramm Thüringen
OU	Ortsumfahrung
PLV	Planungsversammlung
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RPO	Regionalplan Ostthüringen
RPO-E	Regionalplan Ostthüringen – Entwurf(sfassung)
STP	Sachlicher Teilplan
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (früher TLUG)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WSG SZ	Wasserschutzgebiet Schutzzzone (I, II oder III)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Regionalplan eine „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen. Diese soll Auskunft geben über:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden (*Abschnitt 2*),
- die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (*Abschnitt 3*),
- die Gründe, warum dieser Plan nach Abwägung der geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (*Abschnitt 4*) sowie
- die durchzuführenden Maßnahmen, um die Umweltauswirkungen des Plans zu überwachen (*Abschnitt 5*).

Der letzte Regionalplan Ostthüringen (RPO 2012) trat am 18.06.2012 in Kraft (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012). Er legte bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Regionalplans Ostthüringen, den verbindlichen Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2004 (LEP 2004).

Im Zuge des nachfolgenden Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025, in Kraft seit dem 05.07.2014), leitete die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 20.03.2015 das Verfahren zur Änderung des RPO 2012 mit Bekanntmachung der Planungsabsicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2015 ein.

Die Abschnitte 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ und 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ wurden aus der Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen in einem separaten Verfahren herausgelöst. Die Vorranggebiete Windenergie traten mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen (STP) am 21.12.2020 in Kraft (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020). Der Sachliche Teilplan kann bei den in der RPG Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften (d. h. den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den im LEP Thüringen 2025 als Mittelzentren ausgewiesenen, kreisangehörigen Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen) sowie online eingesehen werden:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/sachlicher-teilplan-windenergie-2020>

In der Zusammenfassenden Erklärung wird daher nicht auf den Abschnitt „Vorranggebiete Windenergie“ eingegangen.

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürLPIG (Thüringer Landesplanungsgesetz) eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Aussagen auf die Schutzwerte nach § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu beschreiben. Zusätzlich ist gemäß § 7 Abs. 6 ROG in Verbindung mit §§ 13, 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete, den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß Richtlinie des Rates zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992)) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete – Special Protection Areas gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG)) sicherzustellen. Die sich daraus ergebenden Prüferfordernisse werden gemäß § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung als Trägerverfahren verbunden und in das Gesamtverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Der von der Planungsversammlung (PLV) der RPG Ostthüringen am 19.04.2024 beschlossene und am 17.05.2024 zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde eingereichte Regionalplan Ostthüringen wurde mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 11.11.2025 weitestgehend genehmigt (RPO 2025).

## 2. Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden

Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Der Untersuchungsrahmen wurde in einem Scoping-Verfahren unter Beteiligung der Behörden mit Umweltaufgaben sowie der Umweltverbände festgelegt. Der Scoping-Termin fand am 25.09.2015 im Landesverwaltungsamt Weimar statt. Eine erweiterte Beteiligung wurde vom 11.04.2016 bis 03.06.2016 unter Involvierung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie der Umweltverbände durchgeführt. Dabei wurden bereits bekannte räumliche Konfliktpotenziale dargestellt sowie schwerpunktmäßig zu prüfende Planinhalte, die Prüfmethodik und die fachrelevanten raumbezogenen Umweltziele festgelegt.

Mit der öffentlichen Auslegung und Anhörung des ersten Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen (1. RPO-E), der den integrierten, überarbeiteten zweiten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ und den zugehörigen Umweltbericht umfasste, erfolgte eine Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG zwischen dem 04.03.2019 und einschließlich dem 10.05.2019. Nach dem Abwägungsprozess wurde der Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ vorgezogen bearbeitet und in Gestalt des Sachlichen Teilplans Windenergie am 21.12.2020 in Kraft gesetzt (s. o.). Anschließend erfolgte die Abwägung der Belange und die Überarbeitung zum zweiten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen mit Umweltbericht (2. RPO-E). Die zweite Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit fand zwischen dem 24.07.2023 und einschließlich 25.09.2023 statt. Nach der abschließenden Abwägung der Hinweise aus dem letzten Beteiligungsverfahren, wurde der finale Planentwurf wie eingangs beschrieben

am 19.04.2024 beschlossen und am 17.05.2024 zur Genehmigung eingereicht. Während des gesamten Planungsablaufs wurden stets die Umweltbelange umfangreich einbezogen (siehe [Abschnitt 3](#)).

Da der vorliegende Regionalplan eine Vielzahl von Einzelfestlegungen enthält, sowohl sehr abstrakte als auch sehr konkrete Festlegungstypen, erfolgte die Umweltprüfung ebenfalls in unterschiedlichem Detaillierungsgrad. Es wurden alle regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich aller acht Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG geprüft. Des Weiteren wurden die Wechselwirkungen bzw. Kumulationswirkungen sowie mögliche positive und negative Umweltauswirkungen betrachtet. Vertiefend untersucht wurden diejenigen Festlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entfalten könnten. Dies gilt beispielsweise für jene verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen, welche den Rahmen für ein künftig zu genehmigendes UVP-pflichtiges Vorhaben setzen (vgl. Art. 3 Abs. 2a Richtlinie 2001/42/EG, siehe auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG). Nachfolgende Festlegungen des Regionalplans wurden einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen:

- Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Trassensicherung Schiene,
- Trassenfreihaltung Straße,
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (insbesondere das Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzela sowie
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entsprach dabei dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans als angemessen gefordert werden kann (Maßstab 1:100.000). Ergebnisse und Informationen aus bereits vorliegenden Umweltprüfungen (z. B. von Raumverträglichkeitsprüfungen bzw. ehemaligen Raumordnungsverfahren – siehe ROGÄndG vom 22.03.2023) wurden, sofern sie inhaltlich geeignet waren, zur Minimierung des Verwaltungsaufwands einbezogen.

Die Alternativbetrachtung ist methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden betrachtet, wenn sie unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches als vernünftige Alternativen infrage kommen. Darüber hinaus fand eine Beurteilung statt, welche Entwicklung des Umweltzustands ohne Planänderung eintreten würde (siehe [Abschnitt 4](#)). Neu in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden die Folgen der Klimakrise. Die Betrachtung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter, die nach aktuellem Wissensstand (Daten und Analysen der Thüringer Klimaagentur) eine Betroffenheit gegenüber den Folgen des Klimawandels nach gegenwärtigem Sachstand relativ sicher nahelegen. Dieses Erfordernis ergibt sich als Konsequenz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 10 ROG.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wurde ebenfalls die Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete geprüft. Die im Rahmen des Umweltberichts durchgeführte Prüfung ergab, dass die im Regionalplan getroffenen Festlegungen gegenüber den Natura 2000-Gebieten verträglich sind. Es wurde jedoch fest- und dargestellt, dass es bei einer geringen Anzahl von Vorhabenumsetzungen noch zu Vereinbarkeitsprüfungen auf der nachfolgenden Planungsebene kommen kann (siehe [Abschnitt 4](#)).

Das Monitoring – ein Vergleich zwischen dem RPO 2012 und dem vorliegendem RPO 2025 – zeigt in Bezug auf die Umweltauswirkungen insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz. Dabei hervorzuheben ist, dass der überarbeitete Regionalplan eine ausgesprochen große Vielfalt an Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen enthält. Die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ermöglichen es, unvorhergesehene negative Effekte frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern (siehe [Abschnitt 5](#)).

Als Grundlage für die beschriebenen Arbeitsschritte haben verschiedene Behörden dem Plangeber für den Umweltbereich Zuarbeiten geleistet und ihn mit Daten und weiteren Informationen ausgestattet (siehe [Tabelle 1](#)). Diese Zuarbeiten wurden vom Plangeber übernommen und stets auf Plausibilität geprüft. Wo erforderlich, wurden eigene Erhebungen bzw. Recherchen durchgeführt, beispielsweise, wenn Einwendungen zum Thema Subrosion vorlagen.

*Tabelle 1: Übersicht über die von Fachbehörden geleisteten Zuarbeiten zu den Umweltschutzgütern*

Datenpaket	Behörde
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	
<b>Siedlungsgebiete</b> (mit Wohnfunktion, mit Freizeit, Erholung, Friedhöfe)	TLBG
<b>Landschaftsbildbewertung 2018</b> (Klassen 5-6)	Roth, M., C. Fischer (2018)
<b>erosionsgefährdete Abflussbahnen und Flächen in Siedlungsnähe</b> (Klasse 4-6, > 15 t /(ha*a))	TLUG (jetzt TLUBN)
<b>Wald</b> (Erholungswald nach § 9 ThürWaldG sowie Wald mit Lärm-, Immissions-, Sichtschutz-, und Erholungsfunktion)	ThüringenForst - AöR
Schutzgut Boden/Fläche	
<b>Schutzwürdige Böden</b> (selten, naturnah, empfindlich)	TLUG (jetzt TLUBN)

Datenpaket	Behörde
<b>Nährstoffreiche/ertragsstarke Böden</b> (Nutzungseignungsklassen 4-7)	TLL/TLLLR
Schutzgut Wasser	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (WSZ I, II und III von TWG sowie Heilquellen SZ I, II, III), (WSZ I & II im Verfahren/in Planung)	TLUBN
<b>Überschwemmungsgefährdete Bereiche</b> - nach § 78b Abs. 1 WHG (HQ <sub>200</sub> und Vorranggebiete Hochwasserrisiko) - Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko	TLUBN
Schutzgut Klima/Luft	
<b>Hohe klimaökologische Ausgleichsleistung</b> (Kaltluftvolumenstromdichte von > 15 m <sup>3</sup> /m*s)	TLUG (jetzt TLUBN)
<b>Hohe klimaökologische Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse (Kaltluftentstehungsgebiet)</b> (Fließgeschwindigkeit in 2 m Höhe > 0,5 m/s)	TLUG (jetzt TLUBN)
<b>Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion</b>	ThüringenForst - AöR
Schutzgut Biologische Vielfalt, Flora, Fauna	
<b>Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete</b> (NSG, FFH, EG-Vogelschutzgebiete, gLB, Naturpark, Naturdenkmal, geschütztes Gehölz, Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“, Biotope, Flächennaturdenkmale, Naturwaldparzellen)	TLUBN
<b>Schutzgebiete in Fachplanung</b> (NSG, gLB, Naturwaldparzellen)	TLUBN
<b>Sonstige Gebiete mit besond. natur- und artenschutzrelevanter Bedeutung</b> (Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes, Wiesenbrütergebiete, Vogelzugkorridor, avifaunistisch bedeutsame Gebiete, Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion, Biotopverbundsystem.)	TLUBN VSW-Seebach ThüringenForst - AöR
Schutzgut Landschaft	
<b>Gewachsene Kulturlandschaft</b> (Naturpark, LSG, LSG in der Fachplanung)	TLUBN
<b>Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen 2004</b>	FH Erfurt, Schmidt, C. (2004)
<b>Landschaftsbildbewertung 2018</b> (Klassen 5-6)	Roth, M., C. Fischer (2018)
<b>Unzerschnittene, störungssarme Räume, UZSR 2015</b> (>25 km <sup>2</sup> )	TLUG (jetzt TLUBN)
Schutzgut Kultur- & Sachgüter	
<b>Regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles</b> (Kulturdenkmal erhöhte Raumwirkung sowie Kulturerbestandort - Sichtzonen)	TLDA
Natura 2000 Gebiete	
Gebietsgrenzen FFH- und SPA-Gebiete	TLUBN
FFH-Objekte	TLUBN
FFH-Managementpläne	TLUBN - <a href="https://natura2000.thueringen.de/">https://natura2000.thueringen.de/</a>

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wurden Umweltbelange bereits frühzeitig berücksichtigt. Dadurch konnten bereits vor und während der Umweltprüfung voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen vermieden werden. Im *Abschnitt 3* wird erläutert, wie Hinweise und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgewogen und in die weitere Planaufstellung einbezogen wurden.

### 3. Berücksichtigung der Umweltthemen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen wurden zwei kombinierte Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Das erste Beteiligungsverfahren zum Gesamtplanentwurf (04.03.2019 bis 10.05.2019) generierte knapp 3.800 Stellungnahmen, von denen sich etwa 3.650 ausschließlich oder teilweise auf den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bezogen. Die Bearbeitung dieser Stellungnahmen wurde vorgezogen und in diesem Zusammenhang die Bearbeitung des Abschnitts priorisiert. Die verbliebenen ca. 1.300 Einzelhinweise wurden umfassend abgewogen und führten, wo erforderlich, zu Änderungen im Regionalplan sowie im Umweltbericht. Im zweiten Beteiligungsverfahren (24.07.2023 bis 25.09.2023 – ohne den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) gingen 156 qualifizierte und 32 verspätete Stellungnahmen mit insgesamt etwa 1.000 Einzelhinweisen ein. Diese sind ebenfalls fach- und sachgerecht abgewogen und in der abschließenden Fassung des Regionalplans berücksichtigt worden.

Die im Verlauf der beiden Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplans enthielten Anregungen zu unterschiedlichen Aspekten. Der Plangeber hat deswegen nicht jede Stellungnahme einzeln abgewogen, sondern die Anregungen in themenbezogenen Abwägungstabellen gebündelt. Nach einer umfassenden Prüfung der in den Anregungen aufgegriffenen Sachverhalte, hat der Plangeber Abwägungsvorschläge vorbereitet und sie dem Planungs- und Strukturausschuss vorgelegt und besprochen. Der Planungsversammlung als Plenum oblag es schließlich, den finalen Beschluss über die Abwägung zu fassen (Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023 zur Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Anhörung zum 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen eingegangenen Stellungnahmen – 1. RPO-E). Aus den Stellungnahmen zum 2. RPO-E ergab sich nach Durchführung der Abwägung kein fachlicher und sachlicher Bedarf einer erneuten Beteiligung. Die Planungsversammlung beschloss daraufhin die endgültige Fassung des Regionalplans Ostthüringen sowie dessen Vorlage zur Genehmigung (Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024).

Die folgenden Abschnitte dokumentieren transparent, wie der Plangeber auf die Anregungen reagiert hat, welche Hinweise zu Planänderungen führten (*Abschnitt 3.1*) und welche nicht berücksichtigt wurden (*Abschnitt 3.2*).

### **3.1 Berücksichtigte Hinweise und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren**

Im Folgenden wird dargestellt, welche Themen im Gesamtplan während der jeweiligen Beteiligungsverfahren als strittig oder als weiter zu konkretisieren eingestuft wurden und welche umweltbezogenen Hinweise zu Änderungen am Planentwurf sowie seinen Anlagen geführt haben. Zudem soll deutlich werden, dass Belange nicht aufgrund der Anzahl der eingereichten Stellungnahmen Gewicht erhielten, sondern dass auch einzelne, inhaltlich besonders relevante Hinweise umfangreiche Änderungen am Plan veranlasst haben..

#### **Erstes Beteiligungsverfahren**

##### *Schutzwerte Mensch sowie Klima/Luft mit Kernthemen Klimakrise sowie Lärm- und Schadstoffimmissionen*

Die Schutzwerte Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft – insbesondere bezogen auf Immissionsbelastungen – waren zentraler Bestandteil vieler Stellungnahmen. Der Plangeber hat mit mehreren Maßnahmen reagiert.

Die angebrachten Anregungen zur Vorbeugung gegen Klimakrise und Extremwetterereignisse führten zu einer grundlegenden Neuformulierung des Abschnitts 2.1 Siedlungsentwicklung. Der dahingehend neu formulierte Grundsatz G 2-8 (2. RPO-E) adressiert explizit klimaresiliente, wassersensible, naturschützende sowie energie- und ressourcensparende Siedlungsentwicklung. Ebenfalls wurde im Hinblick auf Extremwetterereignisse der Hinweis zum Schutz der kritischen Infrastruktur herangetragen. Bedenken, die eine Entbündelung technischer Infrastrukturen in Gefährdungsgebieten signalisierten, wie u. a. in Überschwemmungsgebieten, wurden im Grundsatz G 3-27 berücksichtigt.

Die häufig angesprochene Verkehrslärmbelastung auf Landesstraßen, insbesondere im Hinblick auf den Anstieg des Schwerlastverkehrs, hat der Plangeber in einer Bewertungsmatrix analysiert und entsprechend belastende Trassen in den Grundsatz der regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen (G 3-13) aufgenommen. Darüber hinaus wurden alle im Landesstraßenbedarfsplan Thüringen sowie im Bundesverkehrswegeplan „fest disponierten“ und im „vordringlichen Bedarf“ eingestuften Straßenverkehrsmaßnahmen als Ziel der Raumordnung übernommen (Z 3-2). Für die im „weiteren Bedarf“ eingestuften Vorhaben wurden die Trassenkorridore im Grundsatz der Trassenfreihaltung (G 3-15) berücksichtigt. Neben der Bundes- und Landesfachplanung hat der Plangeber vorgeschlagene Ortsumfahrungen (OU) auf Verkehrsmengenbelastungen untersucht und die Maßnahmen „B 7 OU Bürgel“ oder „L 1076 OU Quirla und St. Gangloff“ zusätzlich aufgenommen. Auch die Befürchtung einer Zunahme des Verkehrslärms beim Umbau des Hermsdorfer Kreuzes (BAB 4/BAB 9) wurde vom Plangeber im Plansatz G 3-11 berücksichtigt. Hinweise zur PV-Nutzung als Lärmschutzmaßnahme entlang von Straßen führten zu einer Formulierung im Grundsatz G 3-37.

Ebenfalls wurde der Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur – vor allem die Themenfelder (Schienen)Personennahverkehr und Feinmobilität (Radwege, E-Mobilität) – grundlegend in Richtung Klimaschutz überarbeitet, um alternative und öffentliche Verkehrsarten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) hervorzuheben. Dahingehend wurden auch Ergänzungen zum Schienengüterverkehr vorgenommen (G 3-9 und G 3-10), um eine mögliche Verlagerung von Straßengüterverkehr auf die Schiene zu fördern und damit Lärmbelastungen zu reduzieren.

Auch die Festlegungen zu den erneuerbaren Energien (außer Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“) zur Vermeidung schädlicher Emissionen wurden mit den Grundsätzen G 3-30 bis G 3-34 sowie G 3-36 bis G 3-39 deutlicher in den Fokus gerückt. Unter anderem das Thema Bioenergie (G 3-31) wurde präzisiert. Statt allgemeiner Förderung wird nun auf eine nachhaltige Nutzung sowie die vorrangige Verwertung von biogenen Abfall-/Reststoffen – ohne Vermaisung – fokussiert.

Bezüglich des Umweltberichts bemängelten die Einreicher, dass die Literatur und Statistiken zum Lärmschutz, zur Lärmkartierung sowie zur lufthygienischen Situation veraltet seien. Der entsprechende Abschnitt wurde daraufhin umfassend überarbeitet; aktuelle Daten und Literatur zu Lärmkartierung und Luftverunreinigungen fanden Eingang. Außerdem fehlte nach Einschätzung der Einreicher eine Abhandlung zur Feinstaubbelastung durch Holzheizungen und landwirtschaftliche Betriebe. Entsprechende thematische Ausführungen zu Holzbefeuung und Landwirtschaft wurden in die zugehörigen Abschnitte des Umweltberichts integriert.

### *Schutzbau Boden/Fläche mit Kernthema Flächenversiegelung*

Eine Vielzahl von Bedenken zielte auf die Flächenversiegelung durch regionalplanerische Ausweisung ab (Schutzbau Boden/Fläche). Bezüglich des Abschnitts Raumstruktur wurde angemerkt, dass interkommunale Kooperationen, entgegengesetzt der bisherigen Intention des Plangebers, zu einem erhöhten Flächenverbrauch führen könnten. Dieser Hinweis wurde in den Grundsätzen G 1-7 und G 2-7 aufgegriffen, um die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als Zielstellung des Kooperationsprozesses darzustellen.

Bezüglich der Ziele Z 2-2 und Z 2-3 (Flächenvorsorge Industrie- und Gewerbe) wurde angemerkt, dass es an einer Regelung fehlt, um zu verhindern, dass weitere Flächen über die bereits im Regionalplan benannten Gewerbe- und Industriegebiete hinaus ausgewiesen werden. Zudem wurde bemängelt, dass die Installation von PV-Freiflächenanlagen auf Industrie- und Gewerbeblächen der Landwirtschaft schadet, da sich dadurch gewerbliche oder industrielle Ansiedlungsbestrebungen auf ihre Flächen verlagern. Ohnehin sei die Landwirtschaft vor allem auf bestehenden Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3) vorzuziehen. Insbesondere wurde auf das Vorhandensein von hochwertigen Ackerböden auf der im 1. RPO-E ausgewiesenen Vorranggebietsfläche „RIG-11 Meilitzer Ebene“ hingewiesen. Aufgrund dieser Bedenken sowie weiterer Hinweise zu Lärm- und Emissionsbelastungen entschied der Plangeber, dieses Vorranggebiet zu streichen. Dies war eine wesentliche Gewichtung zugunsten des Schutzbau Boden/Fläche und gegen eine übermäßige Flächenversiegelung. Ebenfalls wurde der Grundsatz G 2-20 für den 2. RPO-E formuliert, um auf die vorrangige Nutzung der unter Z 2-2 und Z 2-3 genannten Vorranggebiete für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsbestrebungen hinzuweisen. Zur Sicherung einer nachhaltigeren Flächenentwicklung wird zudem im Grundsatz G 2-20 die PV-Nutzung in den ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeblächen auf Dach-, Fassaden- und bereits versiegelte Flächen reglementiert.

Zur Lenkung von Freiflächensolar-Anlagen verzichtete der Plangeber bewusst auf konkrete Vorrang-/Vorbehaltungsgebiete (sogenannte Angebotsplanung) und setzte stattdessen auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39, die Solar Nutzung auf vorbelastete Flächen (alte Deponien, ehemalige Uranbergbauflächen, Restflächen in/um Gewerbegebiete, technisch überformte Standorte) lenken sollen und nicht auf ertragsschwachen Ackerböden. Damit folgt der Plangeber der Forderung nach besserem Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

Des Weiteren wurde die Ortsumfahrung „L 1075 OU Bad Klosterlausnitz“ in den Grundsatz G 3-15 Trassenfreihaltung aufgenommen sowie einer Umweltprüfung unterzogen. Die Bedenken bezüglich einer übermäßigen Versiegelung von wertvollen Flächen konnten dabei ausgeräumt werden.

### *Schutzbau Wasser mit Kernthema Trinkwasserschutz*

Mehrere Bedenken bezogen sich auf Konflikte zwischen regionalplanerischen Ausweisungen und dem Trinkwasserschutz. Unter anderem wurde das Thema Abwasser präzisiert. Der Plangeber integrierte diese Hinweise in den Grundsatz G 3-44 zur Einhaltung des Standes der Technik bei Abwasserableitung.

Die Vorranggebiete IG-4 (Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen) und RIG-4 (Industrieverbundstandort Schmölln-Gößnitz) wurden hinsichtlich der Bedenken zum Trinkwasserschutz geprüft und potenzielle Betroffenheiten im Umweltbericht dokumentiert. Details können jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung, insbesondere bei direkten Ansiedlungsprojekten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des jeweils gültigen Bebauungsplans erörtert werden.

Einige Einreicher brachten spezifische Konflikte zwischen den geplanten Ortsumfahrungen und den Trinkwasserschutzgebieten zur Sprache. Die Trasse „B 88 OU Königsee, Dörfeld und Pennewitz“ tangiert ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone II (WSG SZ II). Dieser Hinweis wurde im Umweltbericht aufgenommen. Aber erst die Fachplanung klärt Details in einer Raumverträglichkeitsprüfung. Weitere potenzielle Straßenbaumaßnahmen tangieren lediglich WSG SZ III. Diese Hinweise wurden im Umweltbericht aufgenommen, führen aber grundsätzlich zu keinem Ausschluss.

Auch für die beiden Trassen im Ziel der Trassensicherung Schienenverbindung (Z 3-1) „AS Rettenmeier – Hirschberg/Saale“ und „Wünschendorf – [Werdau]“ (Z 3-1) wurden die Hinweise zur Betroffenheit des Schutzbau Wasser im Umweltbericht aufgenommen. Bestehende, aktiv genutzte Bahntassen, bedürfen jedoch keiner weiteren Prüfung auf Ebene der Regionalplanung.

Der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina liegt teilweise im Einzugsgebiet der Brunnen im unteren Rodagrund. Laut eines Einreichers ist zukünftig ein Wasserschutzgebiet geplant. Der Hinweis zum Einzugsgebiet des geplanten WSG SZ III Unterer Rodagrund wurde in die Begründung zu G 3-24 aufgenommen.

Bezüglich der industriellen Absetzanlagen IAA Trünzig und IAA Culmitzsch (Sickerwasserproblematik aus Uranabbau) wurde der Hinweis zur langfristigen Wasserfassung und -behandlung in den Grundsatz G 4-43 integriert. Für noch nicht im Abbau befindliche Rohstoffgewinnungsgebiete wurde der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 49 AwSV) im Umweltbericht dokumentiert. Jedoch erfolgt, trotz Bedenken von Einreichern, bei im Abbau befindlichen Vorranggebieten keine erneute Prüfung, da in den vorangegangenen Verfahren bereits umfassende Vorgaben, auch zum Trinkwasserschutz, festgelegt wurden (Vermeidung der Mehrfachprüfung nach § 39 Abs. 3 UVPG sowie § 8 Abs. 3 ROG).

Weiterhin äußerten Beteiligte Bedenken, dass bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Freiraumsicherung der Trinkwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Daraufhin erfolgte, soweit dies möglich war, die Integration der festgesetzten und geplanten WSG SZ I bis III, die innerhalb oder angrenzend zu Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebieten Freiraumsicherung liegen. Aus praktischen Gründen ist eine vollständige Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen als Vorrang- oder Vorbehaltungsgebiete nicht immer realisierbar.

Es wurde auch kritisch angemerkt, dass das Thema Wasserknappheit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In unterschiedlichen Abschnitten sind bereits Festlegungen vorhanden, welche (indirekt) dazu beitragen, die Grundwasserressourcen zu schonen und/oder zu schützen: z. B. klimaresiliente und wassersensible Siedlungsentwicklung (G 2-8), flächenschonende und energieeffiziente Gewerbeflächenentwicklung (G 2-9, G 2-20) Sicherung der Trinkwasserversorgung (G 3-43) und Erhalt von Brauchwasserspeichern für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs (G 3-45). Es wurden die Begründungen der angeführten Grundsätze aktualisiert, um das Thema Wasserknappheit zu präzisieren.

#### *Schutzbau biologische Vielfalt mit Kernthema Natur- und Artenschutz*

Vor allem das Schutzbau biologische Vielfalt einschließlich Flora und Fauna, welches den Schutz und die Erhaltung des biologischen Reichtums, der Artenvielfalt, der Lebensräume und der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten umfasst, wird in einer Vielzahl von Bedenken aufgegriffen.

Mit Bezug auf den Abschnitt Verkehrsinfrastruktur wurde darauf hingewiesen, dass Planungen von Trassenkorridoren in Waldgebieten und naturschutzfachlich sensiblen Räumen vermieden werden sollen. Mehrere konkrete Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie weiterer Umwelt- und Naturschutzbetroffenheiten benannt. Aufgrund dieser Hinweise wurden die im 1. RPO-E ausgewiesenen Trassenkorridore nochmals umweltgeprüft. Dahingehend wurden die beiden Maßnahmen „L 1087/L 1083/B 94 OU Zeulenroda“ sowie „B 281 OU Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Lichte“ vom Ziel Z 3-2 (Trassenfreihaltung Straße) in den Grundsatz G 3-15 überführt, um der Fachplanung die Möglichkeit zu geben, Trassenführungen mit geringeren Umweltauswirkungen zu erzielen. Bezüglich der Maßnahme „L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausitz“ wurde im Umweltbericht auf die Durchquerung eines Natura 2000-Gebiets hingewiesen. Das Vorhaben „B 94/AS B 282/B 2 OU Schleiz“ tangiert nach ausführlicher Prüfung kein Natura 2000-Gebiet.

Ebenfalls sollte die Auswirkungen des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport auf das Natura 2000-Gebiet Leinawald berücksichtigt werden. Der Plangeber hat den Grundsatz zum überregional bedeutsamen Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport gestrichen und diesen mit den regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorten gleichgestellt (G 3-24), da aufgrund des Wegfalls des Charterflugverkehrs keine überregionale Bedeutung mehr besteht.

Zudem wurde geäußert, dass für einige Trassen im Ziel Z 3-1 (Trassensicherung Schiene) aufgrund des Verlaufs durch Naturschutz- und/oder Natura 2000-Gebiete eine Darstellung der erkennbaren Umweltauswirkungen folgen muss. Dahingehend erfolgte eine Prüfung aller in Z 3-1 genannten Festlegungen. Nach Rücksprache mit Vertretern des Eisenbahn Bundesamts (Außenstelle Erfurt) wurden vier (Teil-)Trassenverläufe einer Umweltprüfung unterzogen:

- Rettenmeier – Hirschberg/Saale,
- Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) – Marxgrün,
- Oppurg – Pößneck Unterer Bahnhof sowie
- Wünschendorf – Werdau.

Nach Prüfung dieser Trassen wurde festgestellt, dass es keine unüberwindbaren Umweltbelange bzgl. der Ausweisung der Trassen gibt. Es wurden jedoch Hinweise in der Begründung des Ziels Z 3-1 aufgenommen.

Beim Themenfeld Energiegewinnung – vor allem Bioenergie – wurde angemerkt, dass eine Nutzung von Wald- oder Agrarflächen zur Bioenergieproduktion (u. a. Vermaisung) klima- und umweltpolitisch nicht vertretbar ist. Der Plangeber hat den infrage kommenden Plansatz G 3-31 so umformuliert und präzisiert, dass auf die nachhaltige Nutzung des jeweiligen Bioenergiopotenzials fokussiert wird. Dazu gehört der vorrangige Einsatz und die Verwertung von biogenen Abfall- und Reststoffen.

Bezüglich der ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung (Z 4-1) kamen Vorschläge zur Erweiterung und/oder Arrondierung vor allem an angrenzenden Teilbereichen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dem wurde u. a. für die Flächen „FS-117 Bocksberg“ und „FS-116 Kirchberg“ entsprochen und diesbezüglich die konkurrierenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „WD-5 Probstzella“ sowie „SE-9 Unterloquitz“ verkleinert. Zudem wurde das Vorbehaltsgelände Rohstoffgewinnung „wd-2 Fischersdorf“, aufgrund eines Eigentümerwechsels und der Unzulässigkeit des weiteren Abbaus, gestrichen. Die funktionale Bedeutung der Fläche lag im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet und ist dahingehend in das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-135 Saalehänge zwischen Saalfeld und Hohenwarthe, Saale zwischen Reschwitz und Kaulsdorf“ überführt worden.

Im Themenfeld Tourismus teilte ein Einreicher die Sorge, dass die Betrachtung von naturschutzrechtlichen Belangen nur unzureichend erfolgte. Der betreffende Plansatz (G 4-27 Haselbacher See) erhielt daher die Ergänzung „landschaftsverträglicher, naturnaher Tourismus“. In der Begründung flossen zudem Hinweise zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange sowie zur Nutzung naturräumlicher Potenziale ein. Ebenfalls kritisierte ein Einreicher, dass der Raum zwischen Wünschendorf/Elster und Berga/Elster für die Mountainbike-Nutzung benannt wurde, obwohl das mittlere Elstertal als FFH- und Vogelschutzgebiet besonders unter Schutz steht. Der Plangeber hat daraufhin entschieden, den genannten Bereich im mittleren Elstertal nicht mehr für Mountainbiking geeigneten Räume aufzuführen.

Ferner wurden Hinweise auf die Ausführungen und Methodik im Umweltbericht gegeben. Beispielsweise sollte im Umweltbericht klargestellt werden, dass Fledermäuse trotz ihrer grundsätzlichen Beachtung im Rahmen der Planaufstellung, auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfen. Dahingehend wurde eine Ergänzung im entsprechenden Abschnitt aufgenommen, welcher auf die tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Thema Fledermäuse auf Projektebene hinweist.

Darüber hinaus wurden berechtigte Bedenken geäußert, dass im ersten Entwurf des Umweltberichts nicht ersichtlich war, ob eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000-Gebiete entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt sei. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Daraufhin wurde nach dem ersten Beteiligungsverfahren eine umfangreiche Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura 2000-Gebiete durchgeführt.

#### *Schutzgüter Landschaft und Kultur mit Kernthema Kulturlandschaftsverlust*

Das Schutzgut Landschaft umfasst den Schutz und den Erhalt sowohl der natürlichen als auch der kulturell vom Menschen geprägten Landschaft. Landschaft ist ein wesentlicher Bestandteil des menschlichen Lebensraums und hat bedeutende ökologische (Lebensraum für Flora und Fauna, Bodenfruchtbarkeit und Wasserhaushalt), wirtschaftliche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus), soziale sowie ästhetische (Erholungs- und Erlebnisräume) und kulturelle (Ausdruck historisch kultureller Entwicklung) Funktionen. Da sich die Hinweise zu den beiden Schutzgütern Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter nicht immer klar trennen lassen, werden ebenfalls die kulturellen Aspekte in diesem Abschnitt behandelt, denn historische Gebäude, Denkmäler und archäologische Stätten tragen zur visuellen und kulturellen Attraktivität einer Region bei.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft wurde darauf hingewiesen, dass der ländliche Raum nicht ausreichend in seiner Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum gewürdigt wird. Charakteristisch für diesen Raum ist die Vielfalt an kleinteiligen Siedlungsstrukturen, attraktiven Klein- und Mittelstädten, abwechslungsreichen Kulturlandschaften und kulturellen Highlights. Der Plangeber hat diese Anliegen sowohl im Grundsatz G 2-10, als auch in den Grundsätzen G 4-2 und G 4-3 konkretisiert, die den Erhalt und die Bewahrung des kulturhistorisch geprägten Ortsbildes, die Bewahrung des Erscheinungsbilds sowie der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der gewachsenen Kulturlandschaft thematisieren.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Siedlungszäsuren nicht nur dem Erhalt von Naherholungs- und landwirtschaftlichen Flächen dienen, sondern auch insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes. Der Plangeber hat dies in G 2-14 erweitert und somit eine stärkere Verknüpfung zwischen Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz geschaffen. Des Weiteren soll das Zeugnis der regionaltypischen Siedlungsbilder weiterentwickelt werden, um eine langfristige Erhaltung zu sichern. Diese Anregung wurde in die Begründung zum Plansatz G 2-9 aufgenommen. Auch wurde vorgeschlagen, Schloss und Park Tannenfeld in den Grundsatz der Vorbehaltsgebiete für Konversions- und Brachflächen zur Nachnutzung aufzunehmen, dem der Plangeber entsprochen hat (G 2-25).

Bei mehreren geplanten Ortsumfahrungen wurde die landschaftliche Belastung kritisiert. Die Maßnahme „B 2 / B 90 / AS BAB 9 OU Gefell und Dobareuth“ wurde vom Ziel in den Grundsatz der Trassenfreihaltung (G 3-15) herabgestuft, da im geplanten Trassenverlauf Gebiete der Freiraumsicherung sowie kulturhistorische Gebiete (Streusiedlung Dornholz) betroffen sind. Durch die Einordnung als Grundsatz verbleibt der Fachplanung die Möglichkeit, weitere Trassenvarianten zu prüfen. Auch Einwendungen zum Schutzgut Landschaft führten dazu, dass der Trassenkorridor „L 3007 OU Eisenberg“ nicht weiter als Ziel, sondern lediglich als Grundsatz der Trassenfreihaltung festgelegt wurde.

Ebenfalls wurde angemerkt, dass Telekommunikationsmasten das Landschaftsbild beeinträchtigen, und empfohlen, die Standortwahl für Mobilfunkanlagen möglichst auf bereits vorbelastete Gebiete zu beschränken. Diese Anregung wurde im Grundsatz G 3-41 aufgenommen, um auf die Minimierung von Konflikten mit der Landschaft und denkmalgeschützten Einrichtungen hinzuweisen.

Bezüglich der Planaussagen zur Forstwirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass Erstaufforstungsmaßnahmen der charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft nicht entgegenstehen sollen und ökologisch wichtige Offenlandflächen nicht beeinträchtigen dürfen. Die Waldfächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen“) zur Umsetzung des „5 %-Ziels“ sollen zudem vollständig in die Vorranggebiete Freiraumsicherung aufgenommen werden. Dieser Anregung folgte der Plangeber, um die Wertigkeit dieser Gebiete für die Freiraumsicherung sowie den Natur- und Landschaftsschutz mit hoher Gewichtung entsprechend zu sichern (Z 4-1).

#### **Zweites Beteiligungsverfahren**

Die eingegangenen Hinweise und Bedenken aus dem zweiten Beteiligungsverfahren führten zu wenigen, geringen Anpassungen. Entsprechend wurden für den finalen Entwurf des Regionalplans Ostthüringen lediglich Präzisierungen und Vertiefungen einzelner Themenfelder vorgenommen.

#### *Schutzgüter Mensch sowie Klima/Luft mit Kernthemen Klimakrise sowie Lärm- und Schadstoffimmissionen*

Im zweiten Verfahren sind wenige Hinweise zum Schutzgut Klima/Luft eingegangen, was darauf hindeutet, dass die umfangreiche Überarbeitung im Regionalplan wirksam zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen beiträgt.

In Bezug auf die während des zweiten Beteiligungsverfahrens noch aktuellen Ansiedlungsbestrebungen einer Batterierecyclinganlage im Gewerbe- und Industriepark Rudolstadt-Schwarza (RIG-8) gab es Hinweise, dass im Umfeld des Standorts seit über 20 Jahren keine Messungen der Emissionsbelastung durchgeführt wurden. Üblicherweise werden solche Messzyklen anhand eines Messplans mit der zuständigen Emissionsschutzbehörde abgestimmt bzw. im Rahmen der Genehmigung festgelegt. Im Umweltbericht wurde ein Verweis auf die besondere topografische Lage des Vorranggebiets RIG-8 und die möglicherweise höheren Genehmigungsanforderungen im Sinne der Zulässigkeit eines

Vorhabens nach § 34 BauGB aufgenommen. Zusätzlich wurden Bedenken hinsichtlich störanfälliger Betriebe und Unfallgefahren geäußert. Obwohl die Wahrung von Sicherheitsabständen erst im Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird, bewertet der Plangeber die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (IG und RIG / Z 2-2 und Z 2-3) bereits mit einem Radius von 1.500 m. Für alle Vorranggebiete wurde im Umweltbericht der Hinweis verfasst, dass auf der Genehmigungsebene die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen berücksichtigt werden muss. Nach Prüfung ist der Plangeber zu der Erkenntnis gelangt, dass in Ostthüringen kein Vorranggebiet der Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe für die Produktion oder das Recycling gefährlicher Stoffe geeignet ist.

#### *Schutzwert Boden/Fläche mit Kernthema*

Im zweiten Verfahren wurde angemerkt, dass interkommunale Kooperationen eventuell zu erhöhtem Flächenverbrauch führen könnten, statt diesen zu reduzieren. Der Plangeber präzisierte daraufhin die Grundsätze G 1-7 und G 2-7, um Flächeninanspruchnahme-Reduzierung als explizites Ziel von Kooperationen zu verankern.

Aufgrund der Kritiken der erhöhten Bodenversiegelung und der fehlender Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, hat der Plangeber die maximale Versiegelung aller Ausweisungen im Umweltbericht neu berechnet. Das Thema „30-ha-Ziel“ und Versiegelungsreduktion wurde in den Grundsätzen G 2-1, G 2-2, G 2-9, G 2-20, G 2-22 angepasst. Eine übermäßige Versiegelung und damit verbundene Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung konnte auf Ebene der Regionalplanung nicht nachgewiesen werden (siehe **Abschnitt 4**).

Ein weiterer Hinweis betraf die Gefahr des Verlusts wertvoller Ackerböden durch den stetig zunehmenden Bau von PV-Freiflächenanlagen. Es wurde vorgeschlagen, im Grundsatz G 3-37 zusätzlich Flächen zu benennen, die im räumlichen Zusammenhang mit Industrie- und Gewerbeansiedlungen stehen. Der Plangeber hat diesen Hinweis aufgenommen, da eine Bündelung von Freiflächensolaranlagen an vorbelasteten Standorten dem Schutz wertvoller Ackerböden dient und Landschaftsbereiche mit besonderen ökologischen oder ästhetischen Funktionen an anderer Stelle erhalten bleiben. Es gab außerdem allgemeine Kritik, dass die langfristigen Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf das Schutzwert Boden/Fläche nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Druck auf unversiegelte Flächen im Außenbereich, insbesondere auf ertragssstarken Böden, steigt. Seit dem 2. RPO-E wurden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete großflächige Solaranlagen ausgewiesen. Eine detaillierte Bewertung des Schutzwerts Boden/Fläche bezogen auf die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Dennoch wurde eine allgemeine Betrachtung zur genannten Problematik in den Abschnitt 2.1.2 Boden/Fläche des Umweltberichts adaptiert. Darüber hinaus sind primär ertragssstarke Böden mit guter bis sehr guter Funktionserfüllung durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert.

#### *Schutzwert Wasser mit Kernthema Trinkwasserschutz*

Die Bedenken zu IG-4, RIG-4 und RIG-8 bezüglich Wasserschutz wurden nochmals geprüft. Festgestellt wurde, dass alle drei Gebiete in oder an WSG SZ III liegen. Zur besseren Transparenz ergänzt der Plangeber die Begründungen zu Z 2-2 und Z 2-3 explizit um diesen Hinweis. Zusätzlich wurde angemerkt, dass sich das Vorranggebiet RIG-8 in einem potenziellen Subrosionsgebiet befinden könnte. Dieser Aspekt ging an die zuständige Fachbehörde mit der Bitte um Stellungnahme. Die fachliche Prüfung ergab, dass keine Gefährdung durch Subrosion besteht. Ein entsprechender Vermerk fand daraufhin Eingang in den Umweltbericht.

Bezogen auf Rohstoffsicherung und -gewinnung wurde die Forderung geäußert, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermieden werden sollen, da einige Vorranggebiete festgelegte und geplanten Wasserschutzgebiete und Wassergewinnungsanlagen tangieren. Dieser Aspekt wurde im Umweltbericht überprüft und dokumentiert. Der Regionalplan regelt jedoch nicht die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Abbau, gleichwohl diese Faktoren entscheidend für die Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzwerts Wasser sind.

Allgemein wurde kritisiert, dass der Schutz des Grundwassers, als wichtigste Ressource für Trinkwasser, Lebensgrundlage für viele Ökosysteme sowie Rohstoff für diverse Industriebereiche, im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt wird. Zum Schutz des Trink- und Grundwassers wurde jedoch kein neuer Plansatz aufgenommen. Stattdessen wurde die Formulierung des bestehenden Plansatzes (G 3-43) präzisiert und die Begründung um Ausführungen zu den Auswirkungen der Klimakrise, der zunehmenden Flächenversiegelung auf das Grundwasserdargebot sowie zur Bedeutung des Grundwasserschutzes erweitert.

Darüber hinaus wurde kritisch angemerkt, dass das Thema Wasserknappheit im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt sei. In unterschiedlichen Abschnitten sind bereits Festlegungen vorhanden, welche (indirekt) dazu beitragen, die Grundwasserressourcen zu schonen und/oder zu schützen (z. B. klimaresiliente und wassersensible Siedlungsentwicklung (G 2-8), flächenschonende und energieeffiziente Gewerbegebäudenentwicklung (G 2-9, G 2-20), Sicherung der Trinkwasserversorgung (G 3-43), Erhalt von Brauchwasserspeichern für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs (G 3-45)). Teilweise wurden die Begründungen der angeführten Grundsätze auf den aktuellsten Stand gebracht, um das Thema Wasserknappheit und dessen Berücksichtigung regionalplanerisch zu präzisieren.

### *Schutzwert biologische Vielfalt mit Kernthema Natur- und Artenschutz*

Im zweiten Verfahren wurden weitere Bedenken zum Schutzwert Biologische Vielfalt eingebracht. Unter anderem wurde angemerkt, dass sich das Vorranggebiet RIG-1 entlang eines Natura 2000-Gebiets befindet. Ein Hinweis diesbezüglich wurde in der Begründung des Vorranggebiets RIG-1 (Ziel Z 2-3) ergänzt. Ebenfalls erfolgte der Hinweis, dass das Vorranggebiet IG-4 in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Natura 2000-Gebiet liegt. Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Festlegung mit ausreichendem Abstand außerhalb des Schutzgebiets liegt.

Eine Anregung betraf die Maßnahmen „B 88 OU Uhlstädt“. Der Einreicher forderte die Prüfung einer Tunnelbau-Variante, da diese Vorteile für den Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftsbild biete – gegenüber der Variante im Saaletal. Der Plangeber strich den kritisierten Teilsatz gegen einen Tunnelbau und im Umweltbericht zum 2. RPO-E wurde die Tunnelbau-Variante Vorzugsoption geprüft. Des Weiteren wurde eine Prüfung der Maßnahme „B 281 OU Reichmannsdorf, Schmiedefeld, Lichte“ verlangt, denn es sei die Wirkzone eines Natura 2000-Gebiets betroffen. Bei der Prüfung der Umweltbelange auf regionalplanerischer Ebene wurde festgestellt, dass nördlich von Reichmannsdorf Habitatflächen tangiert werden könnten, doch die betroffenen Flächen bereits durch die vorhandene B 281 vorbelastet sind. Darüber hinaus ist die Maßnahme lediglich im Grundsatz (G 3-15) festgehalten und damit sind weiterhin Untersuchungen auf der Fachplanungsebene möglich. Der Bitte, dass in den Planunterlagen einen Hinweis bezüglich möglicher Betroffenheiten und eine Verträglichkeitsprüfung bei der Maßnahme „B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke)“ geben soll, wurde gefolgt. Diese Maßnahme ist ebenfalls im Grundsatz Trassenfreihaltung eingestuft. Schließlich wurden Bedenken zur Maßnahme „B 180/B 7 OU Altenburg West“ hinsichtlich der Betroffenheit zu einem Natura 2000-Gebiet geäußert. Die nochmalige Prüfung der Auswirkungen kam zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme bis zu 50 m an das Schutzgebiet heranreicht, jedoch keine Habitate oder Lebensräume unmittelbar betroffen sind. Eine mittelbare Betroffenheit wurde für den Fischotter festgestellt und ein Hinweis im Umweltbericht gegeben.

Bezüglich der Schieneninfrastruktur wurde auf die Reaktivierung der Höllentalbahn eingegangen. Zur Höllentalbahn gibt es bereits einen ausführlichen Vorbericht im Rahmen der Auswirkungseinschätzung. Der Plangeber hat in der Begründung zum Ziel Z 3-1 einen Verweis zum betroffenen Natura 2000-Gebiet ergänzt. Ebenfalls wurde die Anmerkung in den Umweltbericht übernommen, dass bei der Umsetzung der Maßnahme mit naturschutzrechtlich geschützten Gebieten mit naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen zu rechnen ist und daher das Erfordernis einer Verträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung besteht.

Bezüglich der Freiraumsicherung (Z 4-1) wurden kleinere Arrondierungen von Vorranggebieten Freiraumsicherung angefordert. Im ersten Beteiligungsverfahren wurde um Erweiterung des Vorranggebiets Freiraumsicherung „FS-116 Kirchberg“ und der damit einhergehenden Reduzierung der Rohstoffgewinnungsfläche „SE-9 Unterloquitz“ gebeten. Im zweiten Verfahren wurde die Rücknahme der Erweiterung angezeigt, da Belange des Arten- und Naturschutzes eine Flächenumwidmung bzw. Reduzierung der Bergbauvorrangfläche nicht nötig machen würden. Die Situation und die Wertigkeit der Raumnutzungsansprüche wurden vom Plangeber nochmals beurteilt, mit dem Ergebnis, dass die naturschutzfachlichen Aspekte bei konkreter Planung des Rohstoffabbaus und der nachfolgenden Rekultivierung der Abbauflächen, berücksichtigt werden können.

### *Schutzwerte Landschaft und Kultur mit Kernthema Kulturlandschaftsverlust*

Im zweiten Beteiligungsverfahren stand u. a. die Straßenausbaumaßnahme „L 1087/L 1083/B 94 OU Zeulenroda“ bezogen auf das Schutzwert Landschaft in der Kritik. Die schutzwertbezogenen Betroffenheiten erfuhren daraufhin eine erneute Analyse und Bewertung. Dabei wurde entlang der Maßnahme ein geschützter Landschaftsbestandteil identifiziert und im Umweltbericht vermerkt.

Des Weiteren wurde herangetragen, dass es einer grundlegenden Formulierung in den Plänen bezüglich des Erhalts von Landschaftsräumen und -bildern sowie der Umgebung von Kulturdenkmälern im Zusammenhang mit dem Ausbau von Freiflächensolaranlagen bedarf. Das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB verlangt grundsätzlich einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen bei der Planung und Baurechtschaffung von Freiflächensolaranlagen. Dabei sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. In den Plänen des Abschnitts 3.2.3 zur Nutzung der Solarenergie werden im vorliegenden RPO 2025 diese Belange aufgegriffen (siehe Begründung zu G 3-36 und G 3-37).

Bezogen auf das Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter sind im zweiten Beteiligungsverfahren keine Hinweise eingegangen, die zu Änderungen in den Plänen und deren Begründungen geführt hätten oder im Rahmen des Umweltberichts nochmals detailliert abgeprüft werden mussten.

### 3.2 Umgang mit Hinweise und Bedenken die zu keiner Planänderung führten

In diesem Abschnitt wird dargestellt, welche Hinweise und Bedenken keinen direkten Bezug zur Ebene der Regionalplanung oder Umweltrelevanz haben und somit keine Änderungen in den Plandokumenten bewirkten. Der Plangeber hat diese Hinweise bzw. Anregungen dennoch abgeprüft oder zur Kenntnis genommen.

Beteiligungsverfahren zeigen, dass es Umweltthemen und Bedenken seitens der Einreicher gibt, die auf der Ebene der Regionalplanung und im Maßstab des Regionalplans keine direkte Relevanz haben. Demzufolge wurde in der Abwägung auch Anregungen mit umweltrelevanten Belangen nicht entsprochen, wenn sie u. a. nicht der Maßstabs- und Regelungsebene des Plangebers zuzuordnen waren, bereits fachrechtlich geregelte Sachverhalte beschrieben oder kein Bezug zur Regionalplanebene aufwiesen.

- Die Ausweisung neuer Grundzentren, um kulturelle Schutzgüter besser zu erhalten, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Plangebers. Dies ist Aufgabe der Landesplanung im Rahmen des Landentwicklungsprogramms Thüringen (LEP).
- Kleinstwaldflächen oder Biotope u. a. in Vorranggebieten Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe werden auf regionalplanerischer Ebene in das Vorranggebiet integriert und erst im Bauleitplanverfahren detailliert behandelt.
- Weitere Hinweise zum Themengebiet Flächenentsiegelung und Rückbau wurden bereits in den Grundsätzen G 2-2, G 2-3, G 2-7, G 2-25 umfänglich geregelt.
- Der Kulturlandschaftserhalt ist bereits umfangreich im Grundsatz G 4-12 adressiert. Erhalt der Landwirtschaft als regional bedeutsame Kulturlandschaft ist im Plan durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert.
- Der Bitte, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft stärker zu thematisieren, wurde vor allem im zweiten Beteiligungsverfahren nicht weiter nachgegangen, da die Thematik bereits durch eine Vielzahl an Grundsätzen zum Landschaftsschutz umfänglich überarbeitet wurde.
- Der Bitte um Streichung von Ortsumfahrungen und anderen Straßenbaumaßnahmen konnte nicht nachgegangen werden, wenn die angesprochene Maßnahme bereits bundesgesetzlich (FStrAbG § 1 Abs. 1 Satz 2) oder im Landesstraßenbedarfsplan verankert ist. Der Plangeber hat keine gesetzgeberische Regelungs- bzw. Normenverwerfungskompetenz. Grundsätzlich hat der Plangeber das Schutzgut Mensch (Lärmimmissionen, Abgase, Gesundheit) höher als das Schutzgut Boden/Fläche (Versiegelung) gewichtet. Dies folgt der Logik, dass Lärm und Schadstoffimmissionen unmittelbare Gesundheitsfolgen haben. Lediglich Abstufungen von einer Zielvorgabe in den Grundsatz konnten nach umfangreicher Abwägung vorgenommen werden.
- Hinweise auf Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets durch die Maßnahme „L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz“ sind im Umweltbericht bereits umfassend geprüft und bewertet worden. Darüber hinaus ist die übergeordnete Planung (Landesstraßenbedarfsplan 2030) bereits abgeschlossen und Alternativen verursachen deutlich höhere Umweltkonflikte.
- Die Bitte um Aufnahme einer Ortsumfahrung um Bad Lobenstein (B 90 – L 1095) konnte aufgrund fehlender Planreife und nach umfangreicher Prüfung und Rücksprache mit der Fachplanung nicht vorgenommen werden.
- Obwohl der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bereits zwischen 1. und 2. Entwurf des RPO herausgelöst und am 21.12.2020 als eigenständiger Plan genehmigt wurde, gab es weiterhin Hinweise bezüglich einzelner Vorranggebiete Windenergie sowie zum gesamten Abschnitt. Kritik an den Flächenbeitragswert wurde zur Kenntnis genommen. Das Windenergieländerbedarfsgesetz (§ 3 Abs. 1) verpflichtet jedes Bundesland zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land. Der Plangeber unterliegt dieser gesetzlichen Quote, unabhängig von lokalen Bedenken. Ohnehin hat der Plangeber keine (gesetzgeberische) Regelungs- bzw. Normenverwerfungskompetenz in Bezug auf Flächenziele oder Naturschutzrechte.
- Allgemein wurden kritische Bemerkungen zur detaillierten Umweltprüfung vor einer Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt ohne vorhandene, projektspezifische Parameter, keine tiefergehende Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Ausweisung des Kulturdenkmals Schloss Tannenfeld als Konversions-/Brachfläche mit dem 2. RPO-E, wurde eine Prüfung der Denkmalverträglichkeit gefordert. Es liegen trotz dieser Ausweisung keine projektspezifischen Umsetzungspläne dem Plangeber vor. Eine aussagekräftige Denkmalverträglichkeitsprüfung erfolgt erst auf Projekt-/Genehmigungsebene.
- Ebenfalls die Bedenken bzgl. Wasserhaushalt und Fledermausschutz bei der Ausweisung des Pumpspeicher-Kraftwerks Leutenberg-Probstzella wurden nicht tiefergehend geprüft. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf Zulassungs-/Genehmigungsebene diese Themen tiefergehend zu klären sind. Ein vorangegangenes Raumordnungsverfahren (2016) bescheinigt bereits Vereinbarkeit mit Raumordnung.
- Gesetzlich ist ohnehin vorgesehen, dass bereits umfassend geprüfte Vorhaben nicht erneut tiefergehend geprüft werden müssen (nach § 39 UVPG, § 8 Abs. 3 ROG ist eine Mehrfachprüfung nicht erforderlich). Vor allem bei bereits im Abbau befindlichen Rohstoffgebieten (u. a. KIS-5, KIS-6, KIS-11) wurden in vorangegangenen Fachverfahren bereits hinreichende Umweltprüfungen durchgeführt. Arten-/Biotopschutz, Landschaftsschutz wurden demnach vollumfänglich geprüft und eine erneute Voloprüfung auf Regionalplanebene war nicht erforderlich.

- Die Bitte um Streichung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (u. a. KIS-37, h-5) aufgrund der Bedenken des Verbrauchs von Landwirtschaftsflächen wurde gegen die regionale Versorgungssicherheit mit Rohstoffen abgewogen. In der Abwägung wurde die Rohstoffversorgung grundsätzlich höher gewichtet.
- Auch bestehende und aktiv genutzte Bahntrassen haben bereits eine bestehende Verkehrsfunktion und unterliegen nicht einer nochmaligen Umweltprüfung im Regionalplan – sie wurden in ihrem Ursprungsverfahren bereits hinreichend geprüft.
- Die Kritik, dass PV-Freiflächenanlagen im Plandokument nicht vollständig unterbunden werden und die Bedenken der übermäßigen Ackerland-Versiegelung sind zwar berechtigt, der Plangeber setzt jedoch auf Lenkung statt Verbot von PV-Freiflächenanlagen, um Erneuerbare Energien zu fördern. Im Ergebnis wurden keine Vorrang-/Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ ausgewiesen, aber eine Lenkung durch Grundsätze (G 3-36 bis G 3-39) vorgenommen.

## 4. Entscheidungserhebliche Begründung für die Annahme des Plans

Der vorliegende und umfangreich überarbeitete Regionalplan Ostthüringen (RPO 2025) trägt zu einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Raumentwicklung bei. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden systematisch sowohl auf dem Regionalplan als auch in der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts erörtert, wobei nach folgender Methodik vorgegangen wurde:

- **strukturell** – Ausweisungsmethodik beinhaltet die Auseinandersetzung mit umweltbezogenen Aspekten im Sinne von Strukturalternativen, z. B. Standorterweiterung vor Neuinanspruchnahme oder Verdichtung vorhandener Flächen versus neue Gebietsausweisungen
- **standörtlich** – Auswahl zwischen verschiedenen Standorten (Alternativenprüfung bzw. Bestenauswahl)
- **planerisch** – Vorbehaltsausweisung und Grundsatzformulierungen mit Ermessens- und Abwägungsspielraum für nachfolgende Verfahren statt Zielformulierung ohne Planungsspielraum.
- **gesetzlich/rechtliche Vorgaben** – Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben, die den Planungsspielraum einschränken bzw. bestimmen/festlegen oder spezifische Anforderungen an die Raumentwicklung stellen (z. B. Naturschutzgesetze, Bundesraumordnungsplan Hochwasser, Thüringer Landesplanungsgesetz vornehmlich § 5 ThürLPIG).

Hinweis: Bei einzelnen Festlegungen oder Festlegungstypen waren keine anderweitigen in Betracht kommen den Planungsmöglichkeiten gegeben. Dies resultiert hauptsächlich aus dem jeweiligen fortgeschrittenen Planungsstand (z. B. Raumordnungsverfahren) oder aus den landesplanerischen Zielvorgaben des LEP Thüringen 2025 (z. B. Standorte für Industriegroßflächen nach dem LEP Ziel 4.3.1 Z).

Es ist zu berücksichtigen, dass regionalplanerische Festlegungen auf eine Umsetzung in den nachfolgenden Planungsebenen angewiesen sind, denn der Regionalplan hat keine bodenrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten wie z. B. die kommunale Bauleitplanung. Raumplanerische Sicherungen von Funktionen und Nutzungen werden üblicherweise erst mittel- bis langfristig umgesetzt. Es ist demnach davon auszugehen, dass zahlreiche Festlegungen während der Geltungsdauer des Regionalplans (ca. 10 Jahre) nicht umgesetzt sind. Eine Gesamtprognose möglicher umweltrelevanter Auswirkungen ist daher nur bedingt möglich (siehe **Abschnitt 5**). In der folgenden Gesamtbetrachtung wird folglich von einer vollständigen Umsetzung des Plans ausgegangen, auch wenn dies höchstwahrscheinlich während der Geltungsdauer nicht eintritt.

Durch den in dieser Zusammenfassenden Erklärung dargestellten Umgang mit den während der zwei Beteiligungsverfahren herangetragenen Umweltbelangen (siehe **Abschnitt 3**) kann mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Umweltqualität erzielt werden. Mit Inkrafttreten des RPO 2025 werden zahlreiche Festlegungen rechtswirksam, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Planaussagen tragen zur Kompensation und Minimierung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen bei. In den folgenden Teilausschnitten wird dargestellt, welche Gründe für die Annahme des RPO 2025 entscheidend waren und welche positiven Umweltauswirkungen erwartet werden.

### Kapitel 2 Siedlungsstruktur

Die überarbeiteten Aussagen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung basieren auf den kumulierten Problemlagen des Klima- und des demografischen Wandels sowie weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen. Besonders die Überalterung der Bevölkerung, ihre zunehmende Vielfalt sowie das Nebeneinander von Bevölkerungswachstum und -rückgang prägen diesen Wandel. Während in ländlichen Regionen der Leerstand, insbesondere in Dorfkernen, durch Alterung und Wegzug zunimmt, verzeichnen verstädterte Gebiete Wachstum. Zusätzlich verändert sich die Lebens- und Arbeitswelt: Junge Familien verlagern ihr Lebenumfeld aufgrund flexibler Arbeitsbedingungen, zunehmender Digitalisierung und steigender Wohnkosten in ländlich geprägte Räume, wählen jedoch häufig nicht leerstehende Gebäude in den Dorfkernen, sondern siedeln sich an den Ortsräändern an. Dies führt zu unzureichender Ressourcennutzung in schrumpfenden ländlichen Gebieten und verstärkter Flächenbeanspruchung in den Einzugsräumen der Oberzentren. Zudem verschärft der Fachkräftemangel in Pflege und Gesundheit die Versorgungssituation in städtischen wie ländlichen Gebieten. So

entsteht ein komplexes Zusammenspiel aus demografischen, gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen, das nachhaltige und integrierte Lösungsansätze erfordert (G 2-1, G 2-6).

Parallel dazu stellen Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hochwasser, Stürme sowie Hitze- und Trockenperioden eine weitere Herausforderung für die Planungsregion dar. Diese klimatischen Veränderungen wirken sich nicht nur auf die Infrastruktur, sondern auch auf die Gesundheit der Bevölkerung aus, insbesondere ältere Menschen sind gefährdet. In stark versiegelten urbanen Gebieten verschärfen sich die Effekte durch Hitzeinseln, fehlende Durchlüftung und Hochwassergefährdung. Die Fokussierung auf eine klimaresiliente Siedlungsentwicklung (G 2-8, G 2-9) zielt darauf ab, die Folgen der Klimakrise zu mindern und positive Effekte auf zentrale Schutzgüter wie menschliche Gesundheit, Wasser (z. B. Versickerungsmöglichkeiten) und Klima/Luft (Vermeidung von Hitzeinseln, Verbesserung der Durchlüftung) zu erzielen. Der gewählte planerische Ansatz erlaubt den nachfolgenden Planungsebenen zudem, flexibel auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsziele. Die Festlegungen orientieren sich an Vorgaben zur Förderung effizienter Siedlungsstrukturen. Alternative Planungsansätze wurden nicht in Betracht gezogen, wenn diese entweder eine höhere Flächeninanspruchnahme erforderten oder die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt hätten. Durch die Vorgaben im RPO 2025 sind positive ökologische Effekte für die Freiräume zwischen Siedlungsgebieten zu erwarten. Diese Freiräume bleiben geschützt und tragen zur ökologischen Stabilität der Region bei. Insbesondere regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen (G 2-25) sollen abhängig von lokalen Gegebenheiten freiräumlich, touristisch oder baulich nachgenutzt werden. Dadurch wird der baulichen Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich entgegengewirkt und das Landschaftsbild verbessert. Zugleich eignen sich bestimmte Konversions- und Brachflächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, was positive Effekte auf das Schutzbau Klima/Luft erzeugt. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete erfolgt standortbezogen, um Attraktivität und hohes Umweltniveau zu stärken.

Die Auswahl der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen (Z 2-2) und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-3) erfolgt nach dem strukturellen Ansatz (s. o.), der eine Entwicklung von vorhandenen und im LEP Thüringen 2025 festgelegten Standorten als mögliche Alternative zur Erschließung neuer Standorte fokussiert. Damit werden vorhandene Potenziale genutzt und die Erschließung unberührter Gebiete vermieden.

### Kapitel 3 Infrastruktur

Der demografische Wandel in vielen Regionen Ostthüringens erfordert eine Konzentration auf nachhaltige Siedlungs- und Infrastrukturrentwicklung, insbesondere durch Nutzung und Verdichtung bestehender Standorte. Trotz Bevölkerungsrückgang in ländlichen Räumen müssen gute Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes sichergestellt werden. Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrsnetzes umfasst Trassenreaktivierungen, ein regional bedeutsames Busnetz, Ortsumfahrungen zur Entlastung vom Schwerlastverkehr und die Stärkung des Schienengüterverkehrs.

Der RPO 2025 trifft planerische Aussagen zur Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur, zum Ausbau des Schienennetzes sowie zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene. Zudem wird erstmals der Einsatz alternativer Antriebsarten abgeregelt. Gegenüber einem Verbleib im Status quo sind mit den neuen Regelungen des RPO 2025 im Bereich der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzbau Klima/Luft und damit (in)direkt auf das Schutzbau Mensch, zu erwarten. Die Ausweisung der Trassenfreihaltung Straße erfolgt weitgehend auf Grundlage raumordnerischer Erfordernisse, wie sie durch die Fachplanung (Landesstraßenbedarfsplan und Bundesverkehrswegeplan) festgestellt wurde. Je nach Arbeits- und Verfahrensstand der Fachplanung war eine eigene standörtliche Alternativenprüfung nur eingeschränkt möglich, sodass planerische Optionen wie Variantendarstellungen in der Regel nicht in Betracht kamen. Unabhängig davon wurden bei konflikträchtigen Maßnahmen mit der Fachplanung standörtliche Alternativen diskutiert, um Umweltkonflikte zu reduzieren. Dies führte zur Anpassung zeichnerischer Darstellungen, zu Grundsatz-Einstufungen oder zum Verzicht auf bestimmte Maßnahmen. Bei Umsetzung der festgelegten Ortsumfahrungen ist mit einer deutlichen Reduktion des Durchgangsverkehrs in den betroffenen Gemeinden auszugehen. Dies wird zu einer erheblichen Verringerung von Lärm- und Schadstoffbelastungen und damit zu einer spürbaren Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität führen.

Die aktualisierten Aussagen zu raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfolgen im Unterschied zum RPO 2012 keinen aktiven standortbezogenen Ansatz mehr (keine flächenbezogenen, zeichnerischen Festlegungen wie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete). Nach dem ersten Beteiligungsverfahren hat sich der Plangeber stattdessen für einen Ansatz entschieden, bei dem die räumliche Steuerung des Ausbaus der Solarenergie Nutzung über sowohl nutzungsfördernde als auch ausschließende regionalplanerische Festlegungen erfolgt. Dadurch kann die Errichtung von Freiflächen-solaranlagen auf Gebiete mit hoher Standortgunst gelenkt werden. Grundlage ist die Ermittlung regionaler, möglichst konfliktärmer Potenziale, wie sie sich aus den fördernden textlichen Festlegungen in den Grundsätzen G 3-37 bis G 3-39 ergeben. Auch ohne aktive positivplanerische Steuerung beeinflussen konkurrierende flächenbezogene Raumnutzungen bereits heute die Realisierungschancen und die Standortwahl von Freiflächen-solaranlagen. Gegen die Weiterverfolgung eines positivplanerischen Ansatzes sprach zudem, dass damit kein rechtskonformer Ausschluss des übrigen Planungsraums hätte erreicht werden können, sondern lediglich ein raumordnerisch abgewogenes Angebot.

Die weiteren Festlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur setzen einen Schwerpunkt auf die Nutzung erneuerbarer Energien und schaffen die Grundlage für eine geordnete, raumverträgliche und umweltgerechte Weiterentwicklung dieser Energieform. Der Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung durch erneuerbare Energiequellen wird

dabei mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Erstmals spielen auch die Speicherung erneuerbarer Energien (z. B. Pumpspeicherwerke, Wasserstoffspeicherung) sowie die Erdverkabelung im Höchst- und Hochspannungsnetz eine Rolle. Trotz konflikträchtiger Maßnahmen – wie dem Pumpspeicherwerk Leutenberg – sind deutlich mehr positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Klima/Luft, zu erwarten als bei einer Nichtumsetzung des Regionalplans. Im Bereich der Wasserwirtschaft machten gesetzliche Änderungen, etwa die Novellierung des Thüringer Wasser- gesetzes 2019, Anpassungen erforderlich. Zudem wurden erstmals die Auswirkungen der Klimakrise und der zunehmenden Flächenversiegelung auf das Grundwasserdargebot thematisiert, wodurch die Bedeutung des Schutzes der Grundwasserressourcen stärker hervorgehoben wird.

#### Abschnitt 4 Freiraumstruktur

Alternative Standortbetrachtungen für Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Rohstoffssicherung/-gewinnung) sind begrenzt, da viele Festlegungen gesetzlich oder naturräumlich determiniert sind. Im Einzelfall unterliegen die mit ihnen verbundenen Umweltbelange jedoch in der Abwägung zugunsten verkehrlicher und gewerblich-industrieller Festlegungen. Dennoch wurde bei der Ausweisung der Flächen zur Freiraumsicherung ein deutscher Zugewinn von 7,4 % erreicht (siehe *Tabelle 2*). Erstmals werden potenzielle Freiräume ausgewiesen, die aus den Waldmehrungsflächen hervorgegangen sind. Mit dieser Umsetzung sind umfangreiche positive Umweltauswirkungen verbunden, insbesondere auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Flora und Fauna sowie Landschaft. Sie tragen zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung eines funktionsfähigen, raumwirksamen Biotopverbundes bei.

Es bestanden viele Konflikte zwischen verschiedenen freiräumlichen Nutzungen. Um Umweltbeeinträchtigungen durch einen möglichen Rohstoffabbau zu begrenzen, folgt die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung grundsätzlich einem strukturellen Ansatz. Bei der Bewertung möglicher Ergänzungsstandorte wurden Standortalternativen analysiert und für nachfolgende Zulassungs- und Verfahrensentscheidungen bewusst Ermessensspielräume belassen. Die Ausweisung der Flächen dient der geordneten, bedarfsgerechten und verbrauchernahen mittel- bis langfristigen Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Die Pläne zur Rekultivierung und Folgenutzung von Rohstoffabbauflächen stellen sicher, dass dort nach Abschluss der Abbautätigkeiten überwiegend freiräumlichen Nutzungen zugeführt werden. Dadurch können die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und die Erholungseignung der vom Rohstoffabbau betroffenen Gebiete verbessert werden. Positive Umweltwirkungen werden zudem durch die festgelegten Pläne zur freiraumstrukturellen Sanierung und Entwicklung erwartet. Durch eine zielgerichtete Sanierung großer ehemaliger Uranerz- und Braunkohlebergbauflächen in Verbindung mit den Anforderungen im Regionalplan, entstehen zukunftsorientierte neue Landschaften, die alle Schutzgüter in hohem Maße aufwerten.

Die Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko dienen der Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, der Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer sowie deren schadlosem Abfluss. Sie stellen hierfür erforderliche Retentions- und Rückhalteräume bereit. Mit der Festlegung dieser Gebiete wird zugleich der Erhalt wichtiger ökologischer und erholungswirksamer Freiraumfunktionen gesichert, die sich aus der besonderen Bedeutung der Auen als Strukturelement für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine leistungsfähige Kulturlandschaft ergibt. Die Gebiete besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung für den ökologischen Freiraumverbund und Potenziale zur Renaturierung. Die Ausweisung folgt zum einen dem Handlungsauftrag des LEP Thüringen 2025, zum anderen haben sich seit dem Redaktionsschluss des RPO 2012 durch die Dynamik des Hochwassergeschehens Änderungen der Abgrenzungen/Ausdehnung der Risiko- und Überschwemmungsgebiete ergeben, die die Grundlage für die heutigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko bilden.

#### Umweltbericht

Die Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen zeigt, dass die Annahme des RPO 2025 im Vergleich zum Rückfall auf den Status quo des RPO 2012, zur Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus führt. So wurde sowohl im Umweltbericht als auch im Regionalplan den Anforderungen der relevanten Umweltbehörden entsprochen sowie die Prüfung nach Maßgaben des aktuellsten Bundes- sowie Europäischen Umweltrechts vollzogen. Dabei sind u. a. die neuesten Erkenntnisse:

- zu Hitze, Luftverunreinigung und Lärm in Bezug auf die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch,
- zur Bedeutung der Flächenneuinanspruchnahme in Bezug auf das Schutzgut Boden,
- bezüglich des Waldsterbens bezogen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt, Flora, Fauna oder
- bezüglich der Gefahr von Grundwasserverschmutzung, Trockenheit bis hin zu Hochwasser bezogen auf die Schutzgüter Wasser sowie Mensch
- zur Bedeutung von Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sowie
- zur Klimakrise in Bezug auf alle Schutzgüter

eingeflossen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde – soweit dies zur Erfüllung der Handlungsaufträge des LEP Thüringen 2025 möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die betrachteten Planungsalternativen erwiesen sich im Vergleich zu den gewählten regionalplanerischen Festlegungen als ungünstiger für die Schutzgüter. Für unvermeidbare Planaussagen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden Vermeidungs- und Minderungsziele sowie -grundsätze formuliert. Diese enthalten sowohl konkrete Nutzungsvorga-

ben als auch Hinweise für eine vertiefende Prüfung für die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene. Die umfangreichen Aussagen des Regionalplans zum Schutz, zur Pflege, Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft – etwa durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial, regionale Grünzüge, sanierungsbedürftige Landschaftsbereiche (Rekultivierung und Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsflächen, freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung) – führen schutzwertübergreifend zu erheblich positiven Umweltauswirkungen. Sie tragen nicht nur zur Erhaltung, sondern auch zur gezielten Verbesserung des Umweltzustands bei.

Nach Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der qualifizierten Stellungnahmen sowie der parallel durchgeführten Alternativenprüfung zeigt sich, dass der Regionalplan zahlreiche Festlegungen enthält, die sowohl positive Umweltauswirkungen fördern als auch ein hohes Umweltschutzniveau für die Planungsregion sichern. Dies trägt zur Kompensation möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen bei und minimiert über die Variantenbetrachtung hinaus negative Effekte. Die Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts bestätigt, dass mögliche neuen Umweltauswirkungen nicht zu großräumigen Belastungen von Umweltmerkmalen oder zu einer einseitigen Überlastung einzelner Teilläume führen werden. Zudem besteht bei einem erheblichen Anteil der Festlegungen ein Ermessensspielraum für eine umweltverträgliche Konkretisierung.

Die Vereinbarkeit des Regionalplans mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete wurde im Umweltbericht in einem eigenständigen Verfahrensschritt bewertet. Die Prüfung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete erfolgte auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 6 ROG) sowie unter Berücksichtigung definierter Mindestabstände. Für 39 der insgesamt 122 im Umweltbericht geprüften Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde eine FFH-/SPA-Vorprüfung mithilfe eines formalisierten Prüfbogens durchgeführt. Auf Ebene des Regionalplans konnten keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse festgestellt werden, die nicht durch Konfliktmediation lösbar wären.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Es wird festgestellt, dass bei Annahme des Regionalplans sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen entstehen können. Gleichzeitig sorgt eine Vielzahl neuer Festlegungen dafür, dass im Vergleich zum RPO 2012 ein deutlich umfangreicherer Schutz der Umwelt gewährleistet wird. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf städtische Kernräume verringert den unkontrollierten, dispers auftretenden Freiraumverbrauch. Damit wirken die Instrumente des regionalplanerischen Umweltschutzes bei einer Umsetzung des RPO 2025 deutlich stärker, was ein höheres Umweltschutzniveau sicherstellt als beim Rückfall auf die „Null-Variante“ (RPO 2012). Der RPO 2025 stellt unter Umweltgesichtspunkten die günstigere Alternative dar. Im Vergleich zur „Null-Variante“ erfolgt eine wesentlich umfassendere Sicherung des Freiraums: Zum ersten Mal werden Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial sowie regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen ausgewiesen. Darüber hinaus berücksichtigen zentrale Themenfelder wie Resilienz, alternative Antriebsarten, Feinmobilität und erneuerbare Energien den aktuellen Stand der Technik und Umweltstandards. Besonders hervorzuheben ist, dass der Umweltbericht erstmals die Folgen der Klimakrise auf alle Schutzgüter behandelt. In der Summe der regionalplanerischen Festlegungen und bei konsequenter Umsetzung der im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen – insbesondere zur Minimierung, Kompensation und zum Monitoring – ist davon auszugehen, dass das Ziel der „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, erfüllt wird. Damit leistet der Regionalplan einen wesentlichen Beitrag zu einer auch aus Umweltsicht nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen im Sinne des § 1 Abs. 1 ThürLPIG.

## **5. Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans Ostthüringen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG und § 45 Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen (Monitoring). Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Während im Umweltbericht aus methodischen Gründen das Monitoring auf rein statistische Werte abzielt, erfolgt in Tabelle 2 eine Überwachung der Umweltauswirkung der Festlegungen des RPO 2025 im Vergleich zu denen aus dem RPO 2012. Dies ermöglicht abschließend eine numerische Darstellung der Planaussagen und die Rechtfertigung der Planannahme (siehe Abschnitt 4) auf Basis dessen.

Planaussagen des RPO 2025, welche eine potentielle Flächenversiegelung verursachen, summieren sich auf einen Anstieg von 117 ha im Vergleich zum RPO 2012 (bei der Auswertung sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgenommen, da hier Flächenversiegelungen lediglich temporär sind). Im Gegensatz dazu steigt die Summe der regionalplanerischen Ausweisungen, welche Freiflächen festlegen und Versiegelung unterbinden, um 9.798 ha an und damit um mehr als das Achtzigfache, als die Fläche, welche durch planerische Ausweisung potenziell zusätzlich versiegelt werden könnte.

Die Inanspruchnahme von sehr guten Böden (Böden mit hoher Nutzungseignung) kann überwacht werden, indem die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme verfolgt wird. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung werden am besten erkannt, indem künftige Änderungen/Ausweisungen von Trinkwasserschutzonen auf Überlagerungen mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überprüft werden. Die latente Landschaftszerschneidung kann anhand der Fläche der unzerschnittenen, störungsfreien Räume verglichen werden, welche wiederum in die Vorranggebiete Freiraumsicherung integriert sind. Lärm- und/oder hohe Feinstaubbelastungen durch Verkehr werden weiterhin in den Gemeinden überwacht, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen der Trassenfreihaltung Straße zu erüieren.

*Tabelle 2 Monitoring-Vergleich der Umweltauswirkungen zwischen dem RPO 2012 und dem RPO 2025*

Festlegung	RPO 2012	RPO 2025	Umweltauswirkung zw. RPO 2012 & RPO 2025
<b>Abschnitt 1. Raumstruktur</b>			
<i>Abschnitts 1. Raumstruktur enthält Festlegungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese keine Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung haben.</i>			
<b>Abschnitt 2. Siedlungsstruktur</b>			
Siedlungszäsur/ siedlungsnahe Freiräume	14 Siedlungszäsuren (Z 2-3)	17 siedlungsnahe Freiräume (G 2-15)	Negativ (Grundsatz entfaltet nicht die Bindungswirkung wie ein Ziel)
Industriegroßflächen	2x Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen (IG) (Z 2-1) (ca. 414 ha) 2x Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG) (Z 2-2) (ca. 154 ha)	6x IG-Flächen (Z 2-2) (ca. 443 ha frei verfügbar) 10x RIG Flächen (Z 2-3) (ca. 157 ha frei verfügbar)	Negativ (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5,6 % bzw 32 ha)
Konversions- und Brachflächen	25 Konversions- und Brachflächen (G 2-11 & 2-12) (keine Flächenausweisung)	9 Konversions- und Brachflächen als Vorbehaltsgebiete (G 2-25) (ca. 110 ha)	neutral
<b>Abschnitt 3. Infrastruktur</b>			
Trassensicherung Schiene	8x Trassensicherung Schiene (Z 3-2) (ca. 150 km Länge)	9x Trassensicherung Schiene (Z 3-1) (ca. 165 km Länge)	positiv
Trassenfreihaltung Straße	8x Trassenfreihaltung Straße (Z 3-4) (ca. 60 ha)	13x Trassenfreihaltung Straße (Z 3-2) (ca. 125 ha)	Schutzberechtigt (bis zu 65 ha Flächeninanspruchnahme vs. potenzielle Reduktion von Lärm- und Schadstoffbelastung)
Regional bedeutsame Achsen des ÖPNV	Keine Ausweisungen	32 regional bedeutsame Achsen des ÖPNV (G 3-17)	positiv
Vorbehaltsgebiete Solar	Keine Flächenausweisungen Lenkung auf 10 Deponien (G 3-32)	Keine Flächenausweisungen Lenkung auf 30 Deponien (G 3-38)	positiv
Pumpspeicherwerk	kein Pumpspeicherwerk ausgewiesen	Pumpspeicherwerk Leutenberg/Probstzella (34 ha dauerhaft, 12 ha temporär versiegelt) (Z 3-3)	Schutzberechtigt (dauerhafte Bodenversiegelung vs. Klimaneutrale Energieerzeugung)
<b>Abschnitt 4. Freiraumstruktur</b>			
Vorranggebiete Freiraumsicherung	137 Flächenausweisungen (Z 4-1) (ca. 95.265 ha)	136 Flächenausweisungen (Z 4-1) (ca. 102.342 ha)	Positiv (Zuwachs 7,4 % bzw. 7.700 ha)
Vorranggebiete Hochwasserrisiko (Retentionsraum)	37 Flächenausweisungen (Z 4-2) (ca. 6.376 ha)	36 Flächenausweisungen (Z 4-2) (ca. 9.055 ha)	Positiv (Zuwachs 42 % bzw. 2.679 ha)
Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	111 Flächenausweisungen (Z 4-3) (ca. 79.016 ha)	111 Flächenausweisungen (Z 4-3) (ca. 79.080 ha)	neutral
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	21 & 44 Flächenausweisungen (Z 4-4 & G 4-16) (ca. 1.849 ha)	59 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial (G 4-6) (ca. 1.847 ha)	Negativ (Grundsatz entfaltet nicht die Bindungswirkung wie ein Ziel)
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	97 Flächenausweisungen (Z 4-5) (ca. 4.892 ha)	92 Flächenausweisungen (Z 4-4) (ca. 4.784 ha)*	tendenzial positiv (Reduktion -2,2 % bzw. -108 ha)*
Gesamtfläche der Planungsregion			
	468.538 ha	465.845 ha	01.01.2019 Landkreis-Wechsel von Lichte und Piesau

\* Die Genehmigung der Vorranggebiete KIS-29 Nautschütz, KIS-31 Pratschütz, K-7 Teichel, SE-4 Königshofen/Ost, SE-6 Walpernhausen wurde versagt. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Flächenausweisung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Vergleich zum Genehmigungsentwurf auf 87 sowie um weitere 231,51 ha auf 4.552 ha.

In der Summe bestand zur Sicherung der durch das LEP Thüringen 2025 vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie unter umfassender Berücksichtigung relevanter Umweltbelange sowie sozialer und wirtschaftlicher Erfordernisse keine konzeptbezogene sinnvolle andere Planalternative, um die Integration und Koordinierung der verschiedenen Belange und somit die räumlichen Voraussetzungen für eine ausgewogene und nachhaltige Regionalentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG sowie § 1 Abs. 2 ThürLPIG zu gewährleisten. Wie in *Tabelle 2* verdeutlicht, sind mit dem RPO 2025 die räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus gegeben. Gleichwohl hat ein Regionalplan kaum direkte Auswirkungen auf die Umwelt, denn die Umsetzung der Planaussagen und Festlegungen erfolgt in der Regel durch die kommunale Bauleitplanung oder durch fachgesetzliche Verfahren, also auf nachgelagerter Planungsebene. Ein konkretes Umweltmonitoring ist demzufolge auf Fachplanungsebene maßgeblich.

Die weitere Überwachung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Dabei wird angestrebt, eine Überwachung im Rahmen der Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ durchzuführen.

Gera, den 19.12.2025

  
**Uwe Melzer**  
Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen